

Bundesbeschluss über Bürgschaften für Investitionen in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten

Änderung vom 7. März 2001

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 13. September 2000¹
beschliesst:

I

Der Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995² über Bürgschaften für Investitionen in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesbeschluss
über Bürgschaften und Zinskostenbeiträge für Investitionsvorhaben und
überbetriebliche Finanzhilfen in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten

Ingress

gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung
und auf Artikel 9 des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1995³ zu Gunsten
wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete,

...

Art. 2 Abs. 2

² Für die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 6. Oktober 1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete bis zum 30. Juni 2006 wird ein zusätzlicher Rahmenkredit für Zinskostenbeiträge von 5 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2a

Für Finanzhilfen des Bundes an Institutionen und Projekte, welche das Unternehmerpotenzial sowie die Investitions- und Innovationstätigkeit in wirtschaftlichen Erneuerungsgebieten fördern, wird ein Rahmenkredit von 10 Millionen Franken für eine Laufzeit von fünf Jahren bewilligt.

¹ BBl 2000 5653

² BBl 1996 III 35

³ SR 951.93

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 7. Dezember 2000

Die Präsidentin: Françoise Saudan

Der Sekretär: Christoph Lanz

Nationalrat, 7. März 2001

Der Präsident: Peter Hess

Der Protokollführer: Ueli Anliker